

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 1124 - 1184

der 47. ordentlichen, öffentlichen Sitzung  
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 21.06.2006

---

Drucksache Nr. 1965/II

Antrag der GRÜNE-Fraktion  
Grundwassermessungen für die Mülldeponie  
Wannsee  
sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses  
für Umwelt

Beschluss Nr. 1163

Die BVV hat beschlossen:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dafür einzusetzen, kontinuierlich Proben auch aus dem Müllkörper und den darunter liegenden Erdschichten zu entnehmen, um den jeweiligen Zustand der Mülldeponie festzustellen.

---

Bezirksverordnetenvorsteher  
21.06.2006

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Eing.: 09. NOV. 2006
..... Anl. ....

31.10.2006  
4300

*S.M.06*

**Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage:

Beschluß Nr. 1163/II  
(Drucksache Nr.) 1965/II  
der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 21.06.2006  
betreffend „Grundwassermessungen  
für die Mülldeponie Wannsee“

2. Berichterstatterin:

Bezirksstadträtin Otto

Die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf hat in ihrer Sitzung am 21.06.2006 unter Beschluss Nr. 1163/II folgendes beschlossen:

„Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dafür einzusetzen, kontinuierlich Proben auch aus dem Müllkörper und den darunter liegenden Erdschichten zu entnehmen, um den jeweiligen Zustand der Mülldeponie festzustellen.“

Das Bezirksamt ist in dieser Sache an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Schreiben vom 11.08.2006 herangetreten und hat ergänzend erläutert, warum gerade Schadstoffeinträge unmittelbar unterhalb des Müllkörpers von sehr großer Bedeutung sind. Bislang wird nur das Grundwasser im Umfeld der Deponie untersucht (siehe Anlage 1).

In ihrer Antwort vom 21.09.2006 (siehe Anlage 2) weist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erneut alle Wünsche des Bezirks zurück.

Da das Bezirksamt eine abweichende Einschätzung hat, wird für einige der dort angesprochenen Sachverhalte nachstehend der rechtliche und fachliche Hintergrund erläutert.

- 1) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wendet ein, dass die Entnahme von Festkörperproben aus einem Deponiekörper weder gängige Praxis noch fachlich sinnvoll ist.
- 2) Hinsichtlich der Untersuchung des Grundwassers unterhalb der Deponie führt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung an, dass dies
  - a) den Regeln der Untersuchung von Altablagerungen widerspricht,
  - b) hierdurch Wegsamkeiten geschaffen werden, die eine Verunreinigung des Grundwassers verursachen und
  - c) dieses möglicherweise den Straftatbestand einer Gewässerverunreinigung erfüllt.

Hierzu stellt das Bezirksamt fest:

Zu 1) Es trifft zu, dass die Entnahme von Festkörperproben aus einem Deponiekörper weder gängige Praxis noch fachlich sinnvoll ist. Sehr wohl ist jedoch nach § 9 des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit §3 Abs 2 Ziffer 4 der Bundesbodenschutzverordnung gesetzlich vorgeschrieben, das Sickerwasser zu untersuchen, da dieses beim Austreten in den Boden und ins Grundwasser für die von der Deponie ausgehenden Gefahren verantwortlich ist. Das Sickerwasser am Grunde der Deponie lässt – anders als Festkörperproben – überdies Rückschlüsse auf die Freisetzung von Schadstoffen über eine große Fläche zu.

Fazit: Die Untersuchung des Sickerwassers an der Basis der Deponie ist sowohl rechtlich wie fachlich geboten.

Zu 2 a) Die Prüfung der Gefährdung des Grundwassers ist nach § 9 des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs 3 bzw. 7 und Ziffer 2.1.3 Satz 1 des Anhangs I der Bundesbodenschutzverordnung vorgeschrieben. Dies gilt auch unter einer Deponiesohle, sofern diese Informationen nicht auf anderem Wege zugänglich sind.

Diese Anforderungen werden inzwischen präzisiert durch die „Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen“ auf Beschluss der Umweltministerkonferenz 13/2006. Danach handelt es sich hier um die Fallgestaltung I oder II. Für die Abwägung der Sanierungsnotwendigkeit muss u.a. das Schadstoff-Inventar, die Menge der mobilisierbaren Schadstoffe und die Grundwasserneubildung bekannt sein. Insbesondere ist zu ermitteln, welche Stoffmengen (Frachten) in das Grundwasser eindringen. Diese können aus der Wassermenge und der Schadstoffkonzentration errechnet werden.

Über die Menge der aus der Deponie austretenden Sickerwässer (Wassermenge pro Jahr) gibt das oben genannte Gutachten eine zuverlässige Abschätzung. Hinsichtlich der Konzentration von Schadstoffen unterhalb der Deponie oder im Sickerwasser wurden bislang keine Untersuchungen durchgeführt.

Fazit: Die Untersuchung des Grundwassers unterhalb der Deponie ist sowohl rechtlich wie fachlich geboten.

Zu 2 b) Wenn die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers bei derartigen Untersuchungen zu besorgen ist, sind nach Ziffer 2.1.3 Satz 6 des Anhangs I der Bundesbodenschutzverordnung besondere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Derartige Sicherungsmaßnahmen sind ohne technische Probleme durchführbar (s.u). Sie werden sogar zur Untersuchung unterhalb von modernen Deponien mit Basisabdichtung angewandt, wobei dort sogar eine Folie und eine Tonschicht durchbohrt wird.

Hierzu wird eine verrohrte Bohrung niedergebracht, bei der die Verrohrung vorne weg gedrückt wird. Die Bohrschnecke läuft nach. Die Verrohrung wird auf der stauenden Schicht abgesetzt, und es wird mit einer kleineren Bohrschnecke durch die stauende Schicht hindurchgebohrt. Nachdem das Grundwasserbeobachtungsrohr gesetzt ist, muss der Bereich der stauenden Schicht sorgfältig mit einem Betonmaterial vergossen werden, das gegenüber Deponiesickerwasser beständig ist.

Fazit: Die Untersuchung des Grundwassers unterhalb der Deponie ist technisch möglich, erfordert jedoch einen höheren Aufwand und größere Sorgfalt. Bei fachgerechter Ausführung werden durch die Untersuchung des Grundwassers keine neuen Gefahren hervorgerufen.

Zu 2 c) Mit der entsprechenden Bohrtechnik ist daher eine strafbare Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen. Der Hinweis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bezieht sich darauf, dass nach weitgehender Untätigkeit in den Jahren 1995 bis 2001 das Landeskriminalamt und

die Staatsanwaltschaft sorgfältig geprüft haben, ob eine strafrechtliche Verfolgung der Duldung der weiteren Grundwasserverunreinigung durch Führungskräfte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung geboten war. Dass das Bezirksamt Zehlendorf seinerzeit auf Seiten des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen mitgewirkt hat, wurde seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für unkollegial gehalten.


Fazit: Die Untersuchung des Grundwassers unterhalb der Deponie Wannsee führt zu keiner strafbaren Gewässerverunreinigung.


Im weiteren Verlauf des Schreibens wird auf die fundierte Gefährdungsabschätzung durch das Konsortium unter der Leitung von Müller-Kirchenbauer im Jahr 1995 verwiesen. Die Kurzfassung dieses Gutachtens macht das Bezirksamt im Internet zugänglich, da bislang die Öffentlichkeit und andere Fachleute hierauf nicht zugreifen können.

Das Ergebnis der seinerzeitigen Empfehlung war, dass das Grundwasser unterhalb der Deponie Wannsee nicht nur untersucht wird, sondern auch entnommen wird, um der weiteren Ausbreitung von Schadstoffen entgegen zu wirken. Auch schon damals wurde offenbar nicht mit unlösbaren Problemen bei der Durchbohrung der Deponiebasis gerechnet. Das Bezirksamt hat sich wiederholt dafür eingesetzt, dieser Empfehlung des Gutachtens endlich nachzukommen.

Das Bezirksamt sieht gegenwärtig keine weiteren Handlungsmöglichkeiten.

Das Bezirksamt bittet den Beschluss als erledigt anzusehen.

  
Weber  
Bezirksbürgermeister

  
Otto  
Bezirksstadträtin

Anlage 1

**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**  
Abteilung Jugend, Gesundheit und Umwelt  
Bezirksstadträtin



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstraße 80, 12154 Berlin (nur Briefsendungen)  
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstraße 80, 12165 Berlin (nur Frachtsendungen)

V

1. **Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung**  
Frau Senatorin Ingeborg Junge-Reyer

*Handwritten signature/initials*

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	Bearbeiter/in	Zimmer	Telefon ( 030 ) 90299 - 4300	Datum
JugGesUmDez'in	Frau Otto	1806	Vermittlung ( 030 ) 90299 - 0	.08.2006
			Intern 9299 - 4300	
			Telefax ( 030 ) 90299 - 4545	
			email: anke.otto@steglitz-zehlendorf.berlin.de	

**Betr.:** Deponie Wannsee, BVV-Beschluss 1163/II –  
Grundwassermessungen für die Mülldeponie Wannsee

Sehr geehrte Frau Junge-Reyer,

die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf hat sich am 21.06.2006 erneut mit der Deponie Wannsee beschäftigt. Sie hat das Bezirksamt gebeten, sich dafür einzusetzen, „dass kontinuierlich Proben auch aus dem Müllkörper und den darunterliegenden Erdschichten zu entnehmen sind, um den jeweiligen Zustand der Mülldeponie festzustellen.“

Mir wurde hierzu berichtet, dass bislang nur am Rande und außerhalb der Mülldeponie Wannsee Grundwasserproben entnommen werden. Nach den Grundwassermodellen für die Verlagerung von Schadstoffen in Richtung Griebnitzsee und dem Wasserwerk Beelitzhof sind jedoch gerade Schadstoffeinträge unmittelbar unterhalb des Müllkörpers für die weitere Ausbreitung von sehr großer Bedeutung. Ursache hierfür ist, dass die Mülldeponie Wannsee die Wasserscheide bildet und daher Grundwasserverunreinigungen zunächst vertikal in den zweiten Grundwasserleiter verlagert werden können. Da bisher keine Messungen unterhalb des Müllkörpers durchgeführt werden, ist eine abschließende Gefahrenbeurteilung nicht möglich. Eine Messung von erheblichen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser unterhalb der Deponie Wannsee könnte Anlaß dazu geben, weitere Maßnahmen anzuordnen - über die im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der BSR bisher vereinbarten Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen hinaus. Mir wurde berichtet, dass mittlerweile auch das Durchbohren des Müllkörpers keine besonderen technischen Schwierigkeiten oder nachteilige Auswirkungen mehr haben muss.

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung



Ich bitte diese Anregung der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf zu prüfen und in Ihre weitere Überwachungstätigkeit einzubeziehen. Ich würde gern der Bezirksverordnetenversammlung berichten, dass Sie zumindest in dieser Frage eine Bereitschaft gezeigt haben, dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf entgegen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto  
Bezirksstadträtin

OK 11.8.06

E 31 / Bau - Gedanke

# Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Planen Bauen Wohnen Umwelt Verkehr



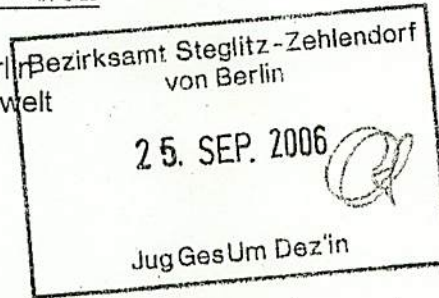
Anlage 2

Umwelt: B. R. ✓  
24/3

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
D - 10173 Berlin

IX C 23

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Abteilung Jugend, Gesundheit und Umwelt  
Frau Bezirksstadträtin Otto



Bearbeiter/in Herr Troschke

Zeichen IX C 23-6793/08-G-129

Dienstgebäude: 6  
Brückenstraße 6  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 1.118

Telefon (030) 90 25 - 2483

Fax (030) 90 25 - 2541

intern (925) 2483

Datum 21.09.2006

**Deponie Wannsee, BVV-Beschluss Nr. 1163/II**  
**- Ihr Schreiben vom 11.08.2006**

Sehr geehrte Frau Otto,

Frau Senatorin Junge-Reyer dankt Ihnen für Ihr erneutes Schreiben und bat mich auch diesmal, Ihnen zu antworten.

Der Bitte der BVV nachzukommen, aus dem ca. 12 Mio. t mächtigen und sich über eine Grundfläche von ca. 52 ha erstreckenden Müllkörper repräsentative Proben zu nehmen, widerspräche allen Regeln der Untersuchung von Altablagerungen. Das gilt auch für die ebenfalls geforderten Entnahmen von Boden- und Grundwasserproben unterhalb der Deponiebasis durch den Deponiekörper hindurch.

Dabei nähme man in Kauf, dass im Müllkörper vorhandene Schadstoffe mobilisiert und zuvor nicht bestehende Wegsamkeiten geschaffen werden, mit dem Resultat einer Verunreinigung des Grundwassers.

Bei einem solchen Vorgehen wäre möglicherweise sogar zu prüfen, ob dieses nicht sogar den Tatbestand einer grob fahrlässigen Gewässerverunreinigung erfüllt.

Die von meiner Verwaltung bereits zu Beginn der 90er Jahre in Angriff genommenen, äußerst umfangreichen Untersuchungen der Altablagerung Deponie Wannsee erfolgten nach den allgemein anerkannten Regeln und wurden von einem Team aus erfahrenen Mitarbeitern meines Hauses und renommierten Wissenschaftlern betreut bzw. durchgeführt. Die Ergebnisse führten zu einer fundierten Gefährdungsabschätzung, in deren Ergebnis die Ihnen bekannten nachträglichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

Fahrverbindungen:

- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- Ⓢ 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
- 147, 148, 265 Märkisches Museum

E-Mail  
[goetz-dietrich.troschke@senstadt.verwalt-berlin.de](mailto:goetz-dietrich.troschke@senstadt.verwalt-berlin.de)

Internet  
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de>

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Bereits noch vor Beginn dieser Sicherungsmaßnahmen wurde an einer Vielzahl von Grundwassermessstellen im nahen und fernen Umfeld der Deponie ein halbjährliches Monitoring eingerichtet, das bis auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

Im Ergebnis dieser regelmäßigen Untersuchungen zeigte sich das Grundwasser sowohl im oberen als auch im unteren Bereich des Grundwasserleiters bislang nur gering mit Schadstoffen belastet. Die Schadenswerte der Berliner Liste 2005 werden aktuell an keiner Stelle überschritten.

Aus meiner Sicht ergibt sich daraus gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Breitenkamp', written in a cursive style.

Dr. Breitenkamp